Begründung

zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Emsweg II"

der Gemeinde Saerbeck

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 28.08.1997 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 "Emsweg II" einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Gegenstand dieser Änderung ist die geringfügige Verschiebung der östlichen Baugrenze auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 35, Flurstück 382 (Südbrede 5).

Der Antragsteller beantragt die Verschiebung der Baugrenze um ca. 3,50 m, um das bestehende Wohnhaus mit einem Anbau zu erweitern. Die Erweiterung zu einer eigenständigen Wohnung soll für den Sohn des Antragstellers erfolgen.
Da die bestehenden Baugrenzen nur eine Erweiterung des Wohnhauses in südliche oder westliche Richtung zulassen, sich wegen der einzuhaltenden Grenzabstände aber keine Räumlichkeiten mit sinnvollem Zuschnitt planen lassen, ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche in östliche Richtung erforderlich.

Die Zustimmungserklärungen der Grundstücksnachbarn liegen vor. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Saerbeck, den 04.09.1997

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor